©Amt der Kärntner Landesregierung Abteilung 8, download unter www.zobodat.at

Naturschutzbeirat/ Umweltanwalt

Ziele

Was ist uns wichtig?

- Die Natur schützen und pflegen.
- Den Schutz der Umwelt und ihrer Schutzgüter wahrnehmen.
- Im Wege eines konstruktiven Dialogs soll die Berücksichtigung der Position des Naturschutzbeirates/Umweltanwaltes bei der Umsetzung von Projekten, der Erteilung naturschutzbehördlicher Genehmigungen sowie insbesondere bei der Durchführung von UVP-Genehmigungs- und UVP-Feststellungsverfahren realisiert werden.
- Öffentlichkeitsarbeit

Geplante Maßnahmen

Welche Maßnahmen setzen wir dafür?

- Weitere Verbesserung des Dialogs.
- Weitere Steigerung der Konsenslösungen.
- Erforderlichenfalls UVP-Feststellungsanträge, Einwendungen, Beschwerden und Revisionen an den VwGH.
- Einbringung von Maßnahmenvorschlägen zur Erhaltung wertvoller Biotopflächen.
- Berichte und sonstige Beiträge im jährlichen Kärntner Naturschutzbericht sowie beim jährlichen Kärntner Naturschutztag.
- Anregung zur Stärkung der Position des Naturschutzbeirates durch Novellierung des Kärntner Naturschutzgesetzes 2002.

©Amt der Kärntner Landesregierung Abteilung 8, download unter wwwzobodat.at

Themen

- **Windparkprojekte**, insbesondere am Packalpen- und Koralmrücken, sowohl in Kärnten als auch in der Steiermark (Handalm). Während in Kärnten UVP-Feststellungsverfahren durchgeführt wurden, hat man beim Windpark Handalm das UVP-Genehmigungsverfahren gewählt, und bezeichnender Weise gibt es in diesem Fall mittlerweile eine rechtskräftige Genehmigung.
  Die anderen Projekten befinden sich entweder nach wie vor im Feststellungsverfahren oder in den Einzelverfahren (Forst, Naturschutz, K-ElWOG ..);

- **HCB (Hexachlorbenzol) im Görtschitztal:** In dieser Umweltangelegenheit ist der Naturschutzbeirat als Umweltanwalt nach verschiedenen bundesgesetzlichen Materien (Abfallwirtschaftsrecht, Umwelthaftungsgesetz) tätig geworden;

- **Kärnten Netz GmbH, 110 KV Netzabstützung Villach-Süd:** Dieses Projekt wurde vom Naturschutzbeirat als Umweltanwalt jahrelang begleitet. Im aktuellen UVP-Feststellungsverfahren wurde auf eine Beschwerde verzichtet, jedoch gegenüber der Netzbetreiberin die Empfehlung ausgesprochen, mit der betroffenen Bevölkerung die Möglichkeit einer Erdverkabelung im Bereich Umspannwerk Fürnitz zu erarbeiten;

- **ASFINAG, S37 Sicherheitsausbau:** Hier hat der Naturschutzbeirat als Umweltanwalt einen UVP-Feststellungsantrag gestellt. Nach Vorlage von aussagekräftigen Unterlagen seitens der ASFINAG wurde vom Bundesverwaltungsgericht - nicht zuletzt aufgrund einer Änderung des UVP-Gesetzes – entschieden, dass für den Sicherheitsausbau im eingereichten Streckenabschnitt keine UVP notwendig ist. Auf eine Beschwerde wurde verzichtet, als Sofortmaßnahme zur Hebung der Verkehrssicherheit eine Section Control verlangt;

- **Ausrichtung der LUA-Konferenz in Pörtschach:** Die Landesumweltanwaltschaften (LUA) aller Bundesländer treffen sich halbjährlich zu einem Arbeits- und Vernetzungstreffen. Bei der sehr erfolgreichen Tagung standen die innerstaatliche Umsetzung der **Aarhus-Konvention** und die **Novelle zum UVP-Gesetz** im Mittelpunkt. Eine gemeinsame Petition wurde an die Parlamentsparteien gerichtet;

- **Feuchtflächen**problematik, Rodungen von **Auwäldern**: Trotz ausdrücklichem gesetzlichen Schutz (Verbot nachhaltiger Beeinträchtigungen gemäß § 8 K-NSG) werden Feuchtgebiet zerstört. Erfordernis von Wiederherstellungen bzw. Ersatzmaßnahmen;

- **Leit- und Lenkprojekt auf der Koralpe:** Für die geplante Errichtung einer Mountain-Bike-Strecke soll in der Alpinzone ein 2,5 Meter breiter Schotterweg gebaut werden. Das Projektgebiet stellt einen hochwertigen Endemiten-Lebensraum („hotspot") dar.

- Zwei **nationalparkrechtliche Bewilligungsbescheide** für **Klettersteige am Falkert** wurden wegen mangelhafter Erhebungen beeinsprucht. Im Fall des bereits bestehenden Steigs wurde die Beschwerde vom NSB nicht weiterverfolgt. Hinsichtlich des erst zu errichtenden Steigs hat das LVwG den Bescheid antragsgemäß aufgehoben.

Mehrere der oben genannten Themen begleiten den Kärntner Naturschutzbeirat bereits über einen längeren Zeitraum und werden es voraussichtlich auch weiterhin und in naher Zukunft tun.

Ausblick

Mit Jahresende 2016 endet die laufende Funktionsperiode des Kärntner Naturschutzbeirates. Dem gesetzlichen Auftrag entsprechend hat die Kärntner Landesregierung die Aufgabe, fünf Experten auf dem Gebiete des Natur- und Umweltschutzes für die kommende Funktionsperiode, mit der Dauer von fünf Jahren, als Mitglieder des Kollegialorgans bestellen. Zu diesem Zweck werden wieder die Naturschutzorganisationen im Lande aufgefordert werden, geeignete Personen für diese verantwortungsvolle, ehrenamtliche Tätigkeit vorzuschlagen.

Rückfragehinweis: Geschäftsstelle Kärntner Naturschutzbeirat/Umweltanwalt, Abteilung 8 - Umwelt, Wasser und Naturschutz, Flatschacher Straße 70, 9021 Klagenfurt am Wörthersee

Mag. Rudolf AUERNIG, Tel.: 050 536 18434
Eva PEGAM, Tel.: 050 536 18433
E-Mail: kaernten.umweltanwalt@ktn.gv.at

©Amt der Kärntner Landesregierung Abteilung 8, download unter www.zobodat.at

Darstellung der Entwicklung

Naturschutzbeirat

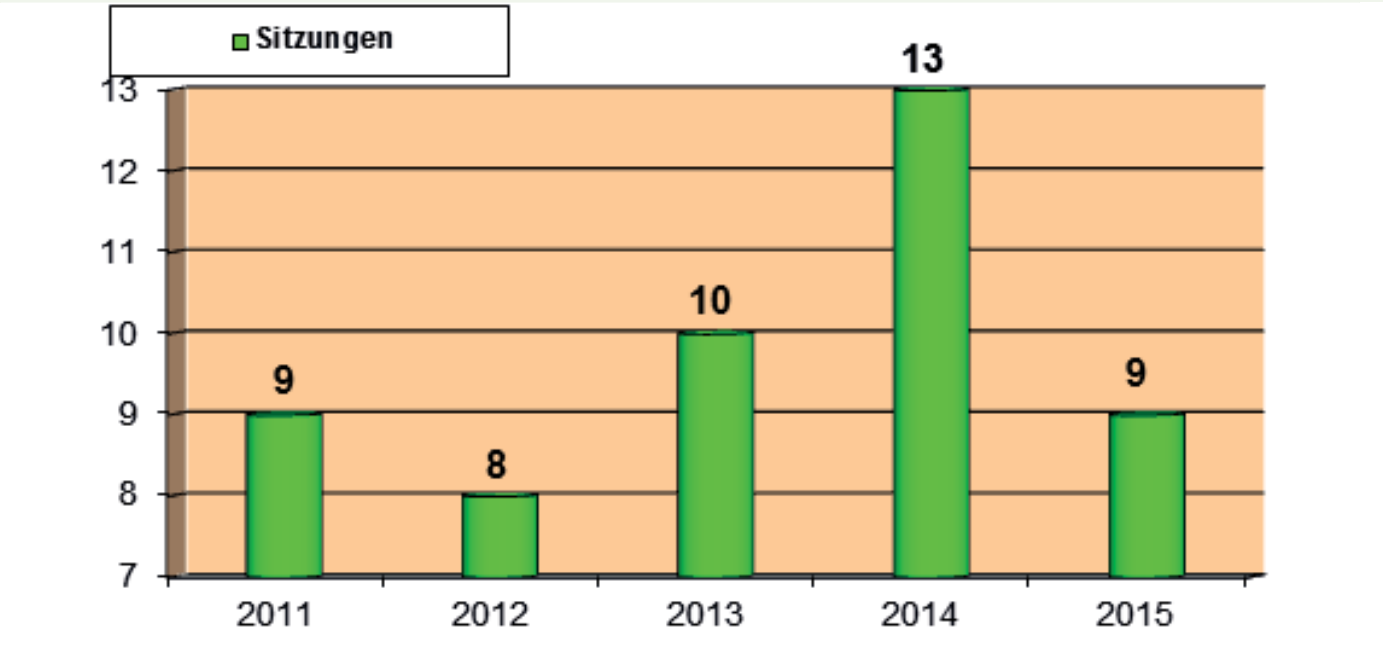

Anzahl der vom Naturschutzbeirat in seinen Sitzungen behandelten Themen

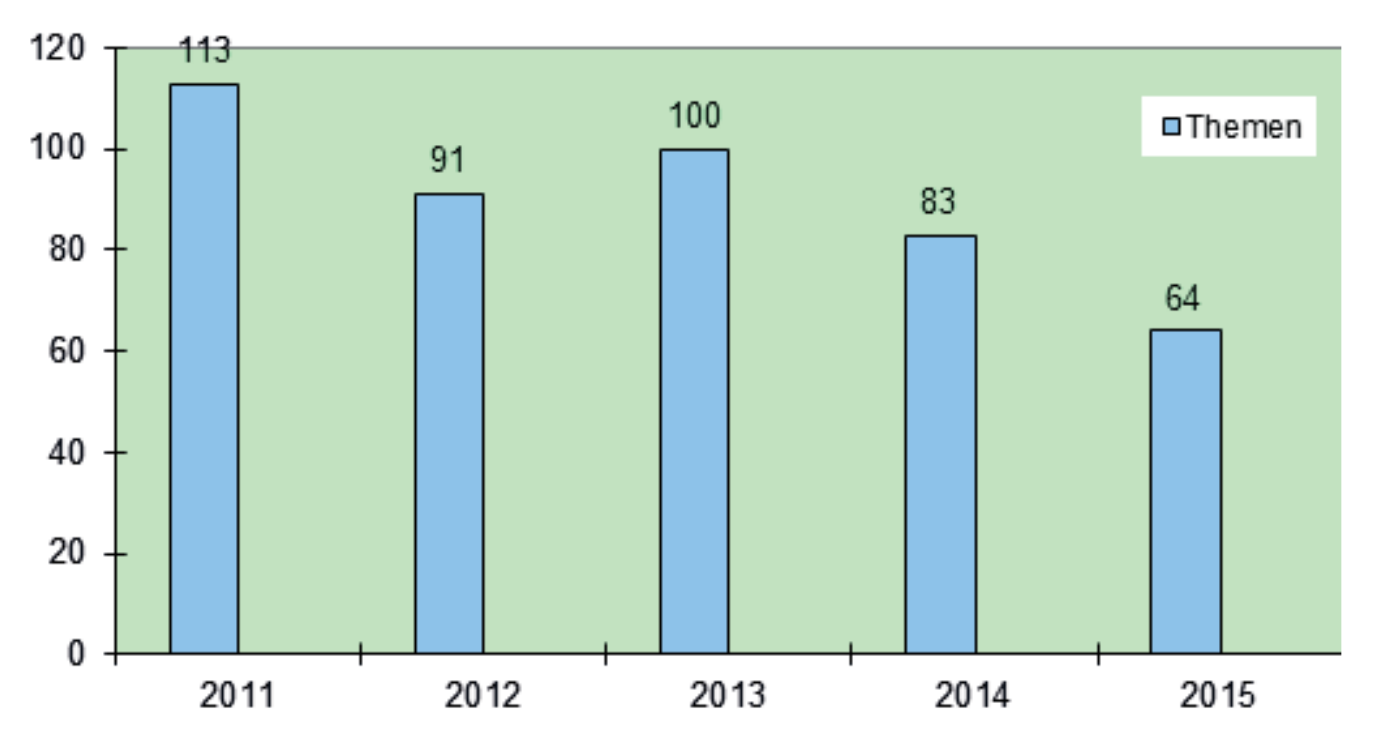

©Amt der Kärntner Landesregierung Abteilung 8, download unter www.zobodat.at

Anhörung des Naturschutzbeirates und Bescheidprüfung gem § 54 Abs 1 und 2 K-NSG 2002 und Beschwerde- /Revisionsrecht des Naturschutzbeirates an das Landesverwaltungsgericht bzw. den VwGH gemäß § 61 Abs 3 K-NSG

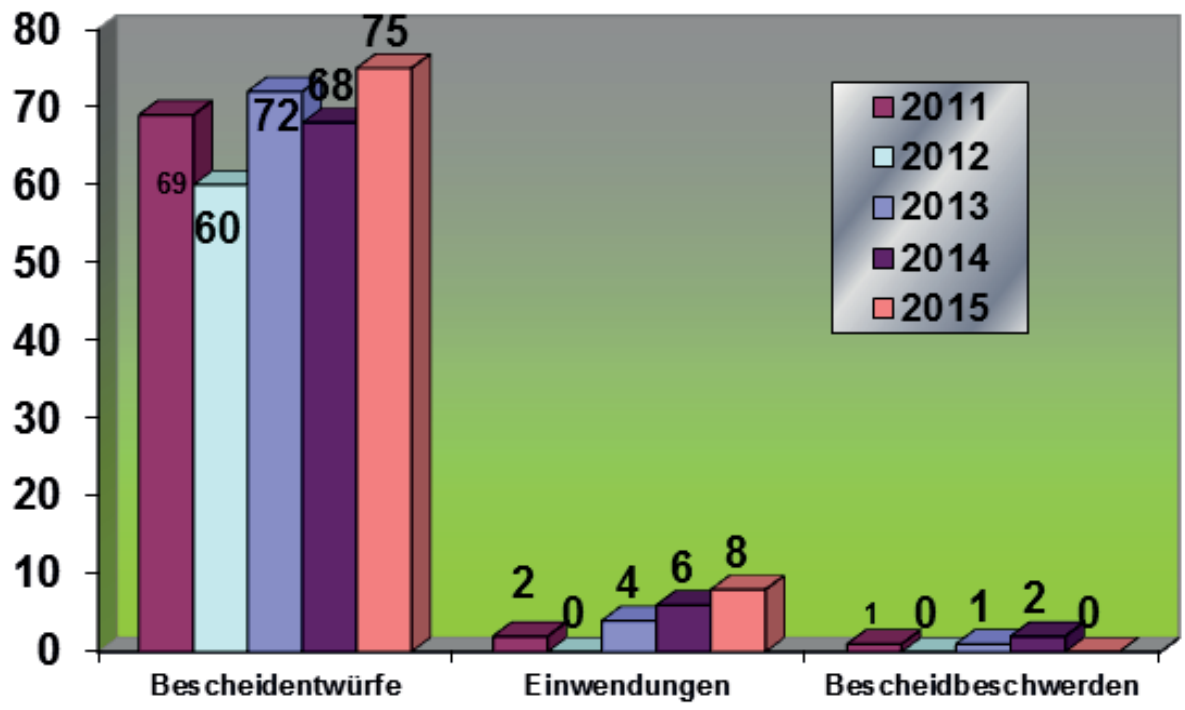

Ersatzlebensräume / Ersatzzahlungen gem §12 K-NSG 2002

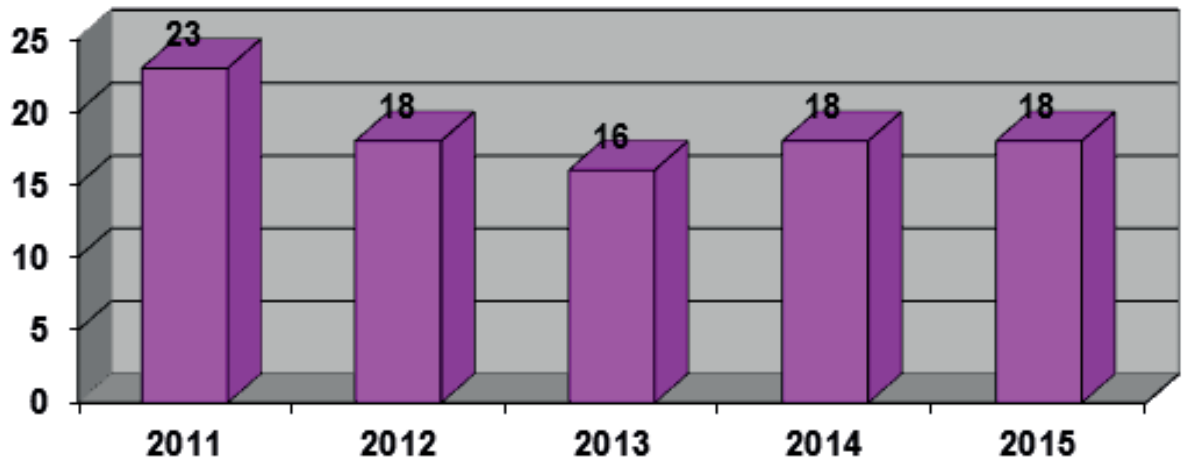

©Amt der Kärntner Landesregierung Abteilung 8, download unter wwwzobodat.at

Umweltanwalt:
Anzahl der vom Umweltanwalt behandelten Themen

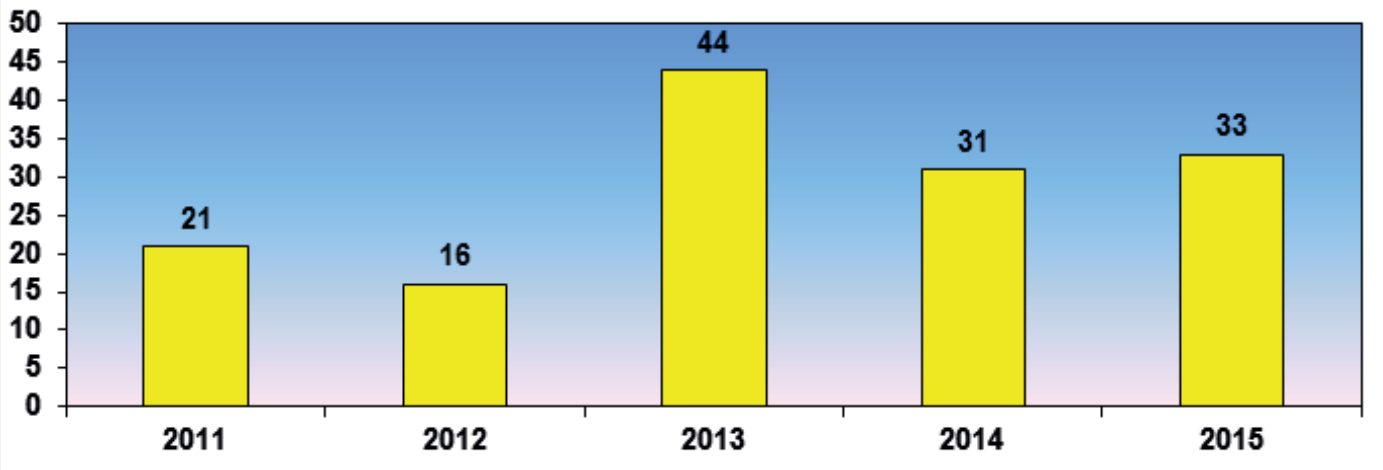

Beschlüsse: Naturschutzbeirat (NSB) – Umweltanwalt (UA)

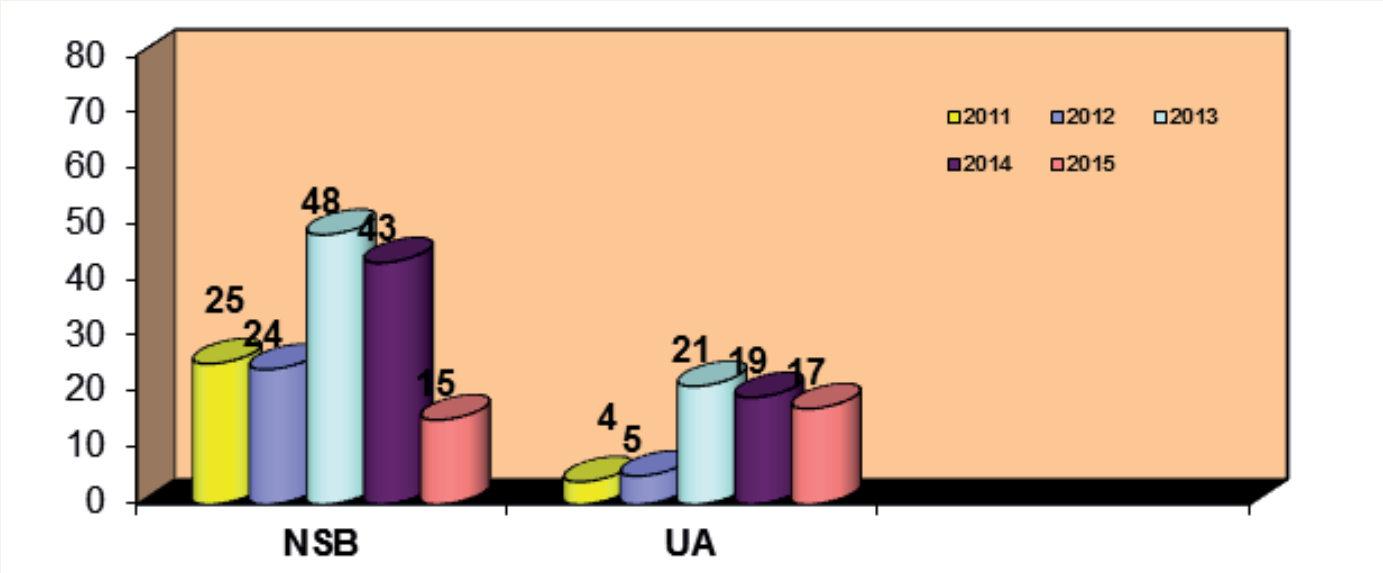

Wahrnehmung der Parteistellung durch den Umweltanwalt (inkl. Teilnahme an Verhandlungen und Beschwerden/Revisionen als Partei)

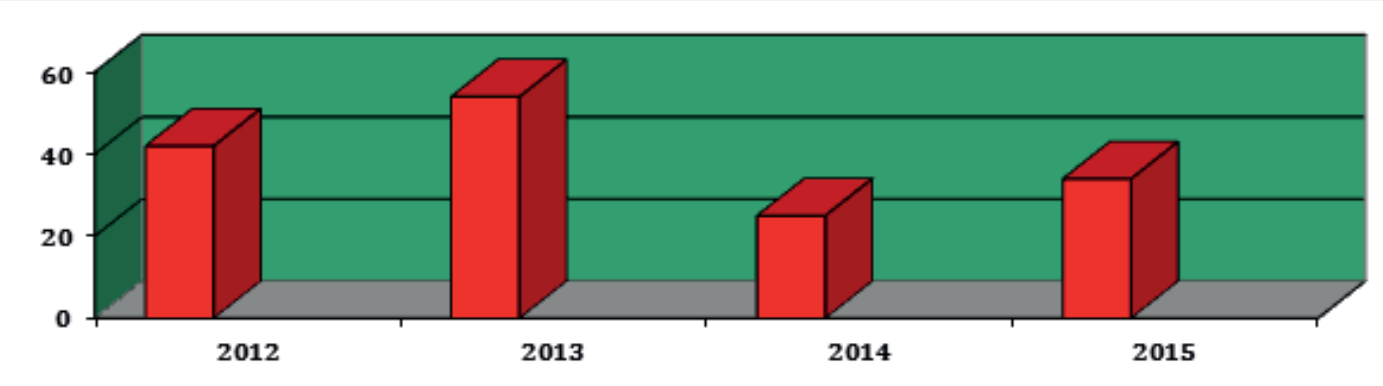

©Amt der Kärntner Landesregierung Abteilung 8, download unter wwwzobodat.at

Interpretation der Entwicklung

Naturschutzbeirat:

Die Anzahl der jährlichen **Sitzungen des Naturschutzbeirates** im Jahr **2015** stellt den **Regelfall ohne Sondersitzungen** dar.

Im Jahr **2015** wurden vom Naturschutzbeirat **64 Themen** (von insgesamt 97 Tagesordnungspunkten) im Zuge der Naturschutzbeiratssitzungen behandelt. Damit liegt man zwar unter dem Schnitt der letzten Jahre, es kann jedoch festgestellt werden, dass die Themen äußerst tiefschürfend behandelt wurden.

2015 wurden dem Naturschutzbeirat 75 **Bescheidentwürfe** von den Bezirksverwaltungsbehörden gem § 54 Abs 1 K-NSG 2002 zur Anhörung vorgelegt. Das ergibt neuerlich einen Anstieg bei den **Bescheidprüfungen**. In **acht** Fällen wurden vom Naturschutzbeirat **Einwendungen** bei der Bezirksverwaltungsbehörde und erhoben. Schließlich musste **keine Beschwerde** gemäß § 61 Abs 3 K-NSG 2002 an das Landesverwaltungsgericht eingebracht werden.

Im Jahr **2015** wurden den Antragsstellern bei **Ausnahmebewilligungen** unter Mitwirkung des Naturschutzbeirates in **18** Fällen die Schaffung von **Ersatzlebensräumen** oder die Zahlung von adäquaten Geldbeträgen (**Ausgleichszahlungen**) gemäß § 12 K-NSG vorgeschrieben. Damit liegt man im Schnitt der letzten vier Jahre.

In Verfahren nach dem **Kärntner Nationalpark- und Biosphärenpark**gesetz hat der Naturschutzbeirat in **9 Fällen** gemäß § 31 Abs 1 K-NBG nachprüfende **Bescheidkontrollen** vorgenommen. In **2 Fällen** wurde gegen die Bescheide Beschwerde an das LVwG erhoben.

Im Jahre **2015** hat der Naturschutzbeirat **15 Beschlüsse** gefasst. Damit liegt man unter dem Schnitt der letzten vier Jahre.

Umweltanwalt:

Der Kärntner Naturschutzbeirat ist seit 12.08.2005 auch Umweltanwalt (LGBl Nr. 63/2005).

Im Jahre **2015** wurden vom Umweltanwalt **33** (von gesamt 97 Tagesordnungspunkten) **Themen** im Zuge der Naturschutzbeiratssitzungen behandelt. Das ergibt eine Steigerung im Vergleich zum langjährigen Durchschnitt.

Im Jahr **2015** hat der Umweltanwalt formelle **17 Beschlüsse** gefasst.
Damit liegt man leicht über dem langjährigen Durchschnitt.

Im Jahr **2015** war der Umweltanwalt in **34** Fällen mit der Wahrnehmung der ihm bundes- und landesgesetzlich eingeräumten **Parteistellung** befasst (Teilnahme an Verhandlungen, Abgabe von Stellungnahmen, Erhebung von Beschwerden). Das bedeutet wieder einen quantitativen Anstieg im Vergleich zum Vorjahr. Dies muss zusätzlich unter dem Aspekt gesehen werden, dass die Verfahren nicht zuletzt aufgrund der Verwaltungsreform inhaltlich und damit vom Aufwand her wesentlich an Komplexität zugenommen haben.

©Amt der Kärntner Landesregierung Abteilung 8, download unter www.zobodat.at

Aufgaben

Naturschutzbeirat:

Den Naturschutzbeirat als Beratungsorgan der Landesregierung gibt es in Kärnten seit 1953.

Gemäß § 62 Abs 1 des Kärntner Naturschutzgesetzes 2002 - K-NSG 2002, LGBl Nr 79/2002 idgF, gehören dem Naturschutzbeirat sechs Mitglieder an: Einerseits das mit den Angelegenheiten des Naturschutzes betraute Mitglied der Landesregierung oder ein von ihm bestellter Vertreter als Vorsitzender und andererseits fünf von der Landesregierung auf Grund von Vorschlägen von Naturschutzorganisationen im Lande zu bestellende Mitglieder, die über ein entsprechendes Fachwissen auf dem Gebiete des Schutzes und der Pflege der Natur verfügen. Ein Mitglied muss eine selbstständige land- und forstwirtschaftliche Erwerbstätigkeit hauptberuflich ausüben. Für jedes der Beiratsmitglieder ist ein Ersatzmitglied zu bestellen, das für den Fall der Verhinderung des Mitgliedes dessen Aufgaben wahrzunehmen hat. Die Bestellung der Mitglieder erfolgt jeweils auf die Dauer von fünf Jahren – zuletzt erfolgte die Neubestellung für die Periode vom 01.01.2012 – 31.12.2016.
Der Kärntner Naturschutzbeirat ist seit 12.08.2005 (LGBl Nr. 63/2005) auch Umweltanwalt iSd Bundesgesetze.

Die Aufgaben des Beirates reichen von der Abgabe von Stellungnahmen und Empfehlungen, über die Erhebung von Einwendungen zu Bescheidentwürfen, Feststellungsanträgen und Umweltbeschwerden bis hin zur Erhebung von Bescheidbeschwerden an die Verwaltungsgerichte samt Revisionsrecht an den Verwaltungsgerichtshof.

Vorsitzender:
Herr Landesrat Rolf Holub, Arnulfplatz 1, 9021 Klagenfurt

Mitglieder:
Herr Mag. Dr. Wilfried FRANZ, Am Birkengrund 75, 9073 Viktring
Herr Mag. Klaus KUGI, Kindergartenstraße 9, 9560 Feldkirchen
Herr Johannes THURN-VALSASSINA, Vellach 1, 9135 Bad Eisenkappel
Herr Dr. Thomas SCHNEDITZ, Ulrichsbergweg 8, 9063 Maria Saal
Herr Erich AUER, Gartengasse 10, 9800 Spittal/Drau

Ersatzmitglieder:
Herr Gerald MALLE, Kreuzbichlweg 34, 9020 Klagenfurt
Herr Mag. Wolfgang KUCHER, Arbeitergasse 12, 9020 Klagenfurt
Herr Landesjägermeister DI Dr. Ferdinand GORTON, Hauptstraße 1, 9341 Straßburg
Herr Mag. Matthias BURTSCHER, Köcking 47, 9141 Eberndorf
Herr DI Roland GUTZINGER, Poitschach 4, 9560 Feldkirchen

- Dem Beirat obliegt die Beratung der Landesregierung in grundsätzlichen Fragen des Schutzes und der Pflege der Natur. Er kann in diesen Fragen Empfehlungen an die Landesregierung abgeben.
- Der Beirat ist vor Erlassung oder Änderung einer Verordnung
  a) nach dem Kärntner Naturschutzgesetz 2002 sowie
  b) nach dem Kärntner Nationalpark- und Biosphärenparkgesetz K-NBG betreffend die Erklärung von Gebieten zum Nationalpark oder zum Biosphärenpark oder vor der Erlassung von Nationalparkplänen zu hören.
- Der Beirat kann sich mit allgemeinen und speziellen Fragen des Schutzes der Natur, des Nationalparks und des Umweltschutzes befassen. Sofern er von der Landesregierung aufgefordert wird, hat er in diesen Angelegenheiten Stellung zu beziehen.
- Die Mitglieder des Beirates sind vor der Erlassung von Bescheiden nach § 54 Abs 1 K-NSG 2002, mit denen nachstehende Bewil¬ligungen erteilt werden, zu hören.
  Es handelt sich dabei um folgende Bewilligungstatbestände:
  a) Bewilligungen nach § 4 lit b für Schottergruben und dgl.;
  b) Bewilligungen nach § 4 lit c für Schlepplifte und Seilbahnen;
  c) Bewilligungen nach § 5 Abs 1 lit a für die Anlage von Ablagerungsplätzen und dgl;
  d) Bewilligungen nach § 5 Abs 1 lit e für Eingriffe in natürliche und naturnah erhaltene Fließgewässer;
  e) Bewilligungen nach § 5 Abs 1 lit f für die Festlegung von Gelände zur Ausübung von Motorsportarten;
  f) Bewilligungen nach § 5 Abs 1 lit g für die Anlage von Schitrassen;

©Amt der Kärntner Landesregierung Abteilung 8, download unter www.zobodat.at

g) Ausnahmebewilligungen nach § 10 des K-NSG 2002 für Maßnahmen in der Alpinregion (§ 6 Abs 2), im Gletscherbe¬reich (§ 7) und in Feuchtgebieten (§ 8).

- Der Beirat hat in diesen Fällen das Recht, Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht und Revision an den VwGH zu erheben, soweit den im Rahmen der Anhörung erhobenen Einwendungen im Bescheid bzw. im Erkenntnis des LVwG nicht Rechnung getragen wurde (§ 61 Abs 3).
- Der Beirat hat gem § 31 Abs 1 K-NBG das Recht, gegen Bescheide, mit denen nach den §§ 6 Abs. 5 oder 7 Abs. 2 in Kernzonen oder Sonderschutzgebieten eines Nationalparks Ausnahmebewilligungen oder aufgrund einer Verordnung nach § 19 Abs. 1 in einer Naturzone eines Biosphärenparks Bewilligungen erteilt werden, Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht und Revision an den VwGH zu erheben.
- Der Beirat ist vor der Erlassung eines Bescheides, mit dem die Erklärung (Bescheid) eines Naturgebildes oder Kleinbiotops zum „Naturdenkmal" oder zum „Örtlichen Naturdenkmal" widerrufen wird, zu hören (§§ 32 und 32a Abs 4 Kärntner Naturschutzgesetz 2002).
- Dem Beirat obliegt, die Natur als Lebensgrundlage des Menschen zu schützen und zu pflegen,
- den Artenreichtum der heimischen Tier- und Pflanzenwelt und deren natürliche Lebensräume nachhaltig zu sichern,
- die Einhaltung der Naturschutzvorschriften geltend zu machen und
- Bürger zu beraten und zu informieren.

Umweltanwalt:

Mit Landesgesetz vom 28.04.2005, LGBl Nr 63/2005, wurde sichergestellt, dass in Kärnten der als Kollegialorgan eingerichtete Naturschutzbeirat sämtliche in Bundesgesetzen dem Umweltanwalt eingeräumten Rechte wahrzunehmen hat.

Der Umweltanwalt für Kärnten besteht somit aus den insgesamt sechs Naturschutzbeiratsmitgliedern. Es wurde bewusst darauf verzichtet, diese verantwortungsvolle Aufgabe einer Einzelperson vorzubehalten. Durch die Betrauung eines Kollegialorganes wird eine ausgewogene Meinungsbildung gesichert.

Vorsitzender des Umweltanwaltes für Kärnten ist der Landesnaturschutzreferent.

Der Umweltanwalt hat den Schutz der Umwelt und ihrer Schutzgüter (Menschen, Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume, Boden, Wasser, Luft und Klima, Landschaft, Sach- und Kulturgüter) wahrzunehmen. Er ist berechtigt, die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften als subjektives Recht im Verwaltungsverfahren geltend zu machen, Rechtsmittel (Bescheidbeschwerde, Revision) zu ergreifen sowie Umweltbeschwerden einzubringen.

Der Naturschutzbeirat ist dazu berufen, die in Bundesgesetzen dem Umweltanwalt eingeräumten Rechte wahrzunehmen. Er ist insbesondere Umweltanwalt nach

a) dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000), BGBl Nr 697/1993,
b) dem Abfallwirtschaftsgesetz 2002, BGBl I Nr 102/2002,
c) dem Immissionsschutzgesetz – Luft, BGBl I Nr 115/1997,
d) dem Umweltmanagementgesetz, BGBl I Nr 96/2001,
e) dem Bundes-Umwelthaftungsgesetz – B-UHG, BGBl Nr 55/2009,
f) dem Flurverfassungs-Landesgesetz 1979 – K-FLG, LGBl Nr 64/1979,
g) dem Kärntner Wald- und Weidenutzungsrechte-Landesgesetz – K-WWLG, LGBl Nr 15/2003, und
h) dem Kärntner Umweltplanungsgesetz – K-UPG, LGBl Nr 52/2004.

Bestimmte dem Umweltanwalt eingeräumte Rechte, wie etwa die Anwesenheit im Rahmen der öffentlichen Erörterung des Vorhabens und des Gutachtens in einem UVP-Verfahren oder die Anwesenheit bei einer mündlichen Verhandlung, können auch von den einzelnen Mitgliedern des Naturschutzbeirates stellvertretend für den Naturschutzbeirat wahrgenommen werden.

Der Naturschutzbeirat als Umweltanwalt kann nach Maßgabe der jeweiligen Verwaltungsvorschriften (zB Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000, Abfallwirtschaftsgesetz - AWG 2002, Flurverfassungs-Landesgesetz 1979 – K-FLG, Kärntner Wald- und Weidenutzungsrechte-Landesgesetz – K-WWLG, ua.) auch Feststellungsanträge stellen, Rechtsmittel ergreifen sowie Umweltbeschwerde (Bundes-Umwelthaftungsgesetz – B-UHG) erheben.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: Kärntner Naturschutzberichte

Jahr/Year: 2016

Band/Volume: 2016_18

Autor(en)/Author(s): diverse

Artikel/Article: Naturschutzbeirat/Umweltanwalt 5-12